

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 17.09.2013
Dezernat V	Amt Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0225/13

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	08.10.2013	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	16.10.2013	öffentlich
Stadtrat	07.11.2013	öffentlich

Auswirkungen der Revision der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 und 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Haushaltsjahr 2013 für die Landeshauptstadt Magdeburg

Am 21. August 2013 wurde die Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2013 – BBFESTV 2013) an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 in der Fassung der Änderungsmaßnahmen des Bundesrates im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50, Seite 3276, verkündet. Die Verordnung legt rückwirkend zum 01. Januar 2013 einen bundesdurchschnittlichen Wert in Höhe von 3,3 Prozentpunkten für die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 6 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fest und leitet daraus die länderspezifischen Werte für das Jahr 2013 und 2014 ab.

Damit hat der Ordnungsgeber auf der Grundlage von § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II eine neue Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II zur Abgeltung der materiellen Aufwendungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG in Kraft gesetzt. Bislang belief sich die Bundesbeteiligung auf 5,4 Prozentpunkte (§ 46 Abs. 6 Satz 3 SGB II). Rückwirkend zum 01.01.2013 wird dies für Sachsen-Anhalt auf 2,3 Prozentpunkte (§ 1 BBFestV2013) abgesenkt. Zugleich sind seit Jahresbeginn überzahlte Beträge an den Bund zu erstatten (Revision). Die Erstattung der überzahlten Beträge gegenüber dem Bund wurde durch Verrechnung mit dem kommenden Abruf (im September 2013) vollzogen.

Die Absenkung und Erstattung beruht darauf, dass von den Kommunen des Landes weniger Mittel für die Bildungs- und Teilhabeleistungen aufgewendet wurden, als der Bund über seine Beteiligungsquote zur Verfügung gestellt hat. Nicht der Revision unterliegen die in § 46 Abs. 5 Satz 2 SGB II für Schulsozialarbeit und Hortmittagessen vorgesehenen Anteile (2,8 Prozentpunkte) sowie die Basisquote zur Minderung der kommunalen Lasten bei der Erbringung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II (27,6 Prozentpunkte).

Für die Landeshauptstadt Magdeburg ergeben sich folgende Auswirkungen:

Der Planansatz 2013 beruht auf der Berechnungsgrundlage von 5,4 Prozentpunkten der Bundesbeteiligung, da zu diesem Zeitpunkt (Juni 2012) die Kürzung auf 2,3 Prozentpunkte noch nicht bekannt war.

Die Absenkung der Prozentpunkte führen 2013 voraussichtlich zu einem Minderertrag in Höhe von 65.100 EUR. Gleichzeitig werden Mehraufwendungen in Höhe von 18.000 EUR erwartet. Dies führt zu einem voraussichtlichen Mehrbedarf von insgesamt 83.100 EUR. Zum jetzigen Zeitpunkt kann der Mehrbedarf aus dem DKSOZ gedeckt werden.

Nach der Endabrechnung erfolgt die Erstattung durch den Bund im Jahr 2014 (nach der Revision).

	Planansatz 2013	Voraussichtliches Ist per 31.12. 2013	Differenz Plan 2013/ V-Ist 2013
SGB II (BUT nach § 28 SGB II)			
Erträge (Plan 2013 = 5,4 %) (V-Ist 2013 = 2,3 %)	849.800 €	1.122.000 €	+ 272.200 €
Aufwendungen	849.800 €	1.000.300 €	+ 150.500 €
Ergebnis	0 €	- 121.700 €	- 121.700 €
WoGG (BUT nach § 6 b BKGG)			
Erträge (Plan 2013 = 5,4 %) (V-Ist 2013 = 2,3 %)	580.500 €	76.800 €	- 503.700 €
Aufwendungen	580.500 €	448.500 €	- 132.000 €
Ergebnis	0 €	+ 366.800 €	+ 367.800 €
KIZ (BUT nach § 6 b BKGG)			
Erträge (Plan 2013 = 5,4 %) (V-Ist 2013 = 2,3 %)	11.200 €	177.600 €	177.600 €
Aufwendungen	11.200 €	10.700 €	10.700 €
Ergebnis	0 €	- 166.900 €	- 166.900 €
Gesamt			
Erträge	1.441.500 €	1.376.400 €	- 65.100 €
Aufwendungen	1.441.500 €	1.459.500 €	+ 18.000 €
Ergebnis	0 €	+ 83.100 €	+ 83.100 €

Ein Ausgleich für die Überzahlung 2012 (Rückzahlung) ist vorläufig nicht vorgesehen.

Die Zuweisungen für Schulsozialarbeit/Hortmittagessen nach § 46 Abs. 5 Satz 3 SGB II enden mit dem 31.12.2013. Eventuell noch nicht zweckentsprechend verwendete Mittel vom Bund können in den Folgejahren noch für Schulsozialarbeit verwendet werden. Diese Mittel sollen mittels PRAP in das nächste Jahr übertragen werden.

	Planansatz 2013	Voraussichtliches Ist per 31.12. 2013	Differenz Plan 2013/ V-Ist 2013
Schulsozial- arbeit/Hortessen			
Erträge	820.700 €	1.677.524 €	+ 856.824 €
Aufwendungen	820.700 €	832.415 €	+ 11.715 €
Ergebnis	0 €	- 845.109 €	- 845.109 €

Die Information wurde mit dem Fachbereich 02 abgestimmt.

Brüning